

Abstellung der Uebung, daß Unterthanen ihren Herrschaften die Producte um einen bestimmten Preis einliefern, oder von diesen Erzeugnisse ausschließend beziehen müssen.

Patent vom 14. April 1770,

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, wie auch andern Unsern treugehorsamsten Landesmitgliedern und Unterthanen dieses Unseres Erzherzogthums Desterreich unter der Enns, und überhaupts all-jenen, welche in diesem Unserm Erblande einige Gülten und Güter, oder auch andere unterthänige Realia besitzen, was Standes, Würde, oder Weesens dieselbe sind, Unsre kaiserlich-königliche und Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; welcher-gestalten Wir aus dem von Unserer R. De. Regierung

über die anbefohlene etwanige Adaptirung der in Unserm Erbkönigreiche Hungarn erlassenen Prohibitorum generalium abgefordert und allergehorsamst erstatteten Berichte, sodann Uns hierüber beschehenen gehorsamsten Vortrag mißhällig vernommen haben, daß in Unserm Erzherzogthume Desterreich unter der Enns bey einigen Grundobrigkeiten, zuförderst denjenigen, welche gegen dem Lande ob der Enns gelegen sind, den armen Unterthanen der Verkauf ihrer Feilschaften dergestalt eingeschränket werde, daß sie solche ihren Grundobrigkeiten um einen bestimmten geringern Werth, als sie selbe anderweitig verkaufen könnten, einzuliefern, oder falls ihnen der freye Verkauf zugestanden würde, ein sogenanntes Anfeilgeld in gewisser Maaße zu entrichten verhalten, desgleichen auch bey einigen Grundobrigkeiten ihren Unterthanen der Abnahm einer gewissen Quantität Bier oder Wein um einen gesetzten Preis, oder anstatt dessen die Erlegung eines ausgemessenen Geld=quantum wider ihren Willen aufgedrungen, ja was noch mehrers ist, ihre Unterthanen nicht allein die Zehrungen, als da sind: die Hochzeit= Kindel= Sterb= und dergleichen Mahlzeiten in den herrschaftlichen Tafernen zu halten gezwungen, sondern ihnen auch in ersterwähnten sowohl im Kaufe, Tausche, und andern Fällen vorgeschrieben würde, wie viel sie verzehren sollten, oder damit sie von der Zehrung entweder gänzlich entlassen werden, oder solche, wo sie wollten, anstellen möchten, bey der Herrschaft sich hierwegen abfinden, und dafür ein gewisses Geld bey der Kanzley erlegen müßten.

Endlich auch, daß die Unterthanen, wenn sie ein

geringes Verbrechen begangen, öfters mit Arrest, und nebst deme mit einer Geldstrafe zugleich belegt, andere aber bloß um übermäßiges Geld gestrafet würden.

Wenn nun aber diese durch bloßen Mißbrauch und Eigennutz eingeschlichene Bedrückungen der armen Unterthanen nicht allein in sich selbst widerrechtlich und unzulässig sind, sondern auch zu merklichem Abbruch und Schwächung des Contributions-Stands gereichen, sohin Wir solche keineswegs länger gestatten können.

Als befehlen und verordnen Wir hiemit gerechtest, daß

1mo: Wiewohl Wir den Grundobrigkeiten das ihnen zustehende Kaufsvorrecht in Ansehung der von ihren Unterthanen zu veräußern etwo habenden Feilschaften zu benehmen nicht gedenken, dieselbe jedoch dessen dergestalt, und nicht anders sich gebrauchen sollen, als, daß der Unterthan nicht verhalten werde seine Pfenningwerke, oder was er zu verkaufen willens ist, der Grundherrschaft um einen geringern Preis als andern zu überlassen: sondern dafern sie des Werths nicht einig werden, dem Unterthan freystehen solle, solch-seine Feilschaft, wem und wohin er wolle, auch so gut er kann, zu verkaufen. Ferners ist

2do: Unser ernstlicher Will, daß das sogenannte Anfeilgeld an Orten, wo selbes bis anhero eingehoben worden, von nun an vollkommen abgeschaffet, und in diesem Unserm Erzherzogthume Desterreich unter der Enns durchaus verboten, sofort alle Grundherrschaften von dessen Abnahme bey schärfester Bestrafung sich zu enthalten schuldig seyn sollen. Desgleichen verbieten Wir auch

310: Jenen auf einigen Orten eingeführten Mißbrauch, wodurch den Handwerkseuten, als Fleischhackern, Bäckern und andern Professionisten aufgedrungen wird, ihren Herrschaften das Fleisch oder Brod, dann andere Erzeugnisse in einem geringern Werthe, oder schwerern Gewichte, dann die gefertigte Arbeiten um einen wohlfeilern Preis als andern zu liefern, und wollen, daß hierinnfalls die Obrigkeiten nichts bevorhaben, noch selbe wider die Billigkeit dringen, sondern in allem eine Gleichheit und Billigkeit beobachtet werden solle. Hauptsächlich aber verbieten Wir

410: Die sogenannte Herrschafts- oder Zwangszehrunen, und befehlen, daß in allen Fällen, wo, und in welchen solche bis anhero eingeführet waren, diese gänzlich abgestellet, und den Unterthanen freigelassen werden solle, ob, wo, und wie viel sie verzehren wollen.

Nur verordnen Wir, daß solche Zehrungen, wo sie nach Wohlgefallen, und nach eigenem guten und freyen Willen vielleicht angestellet werden wollten, inner und nicht außer der herrschaftlichen Freyheit angestellet, und von der Herrschaft die Obsorge getragen werden] solle, [damit hiebey der Ueberfluß und Verschwendung vermieden, und selbe mit gebührender Mäßigung abgehalten werden. Wie dann auch nicht minder

510: Die den Unterthanen zumuthende Zwangsabnahme einer gesetzten Quantität Bier oder Wein, oder die statt dessen praetendirende Abreichung eines

gewissen Geld = quanti bey schärfestem Einsehen hiemit gänzlich eingestellet wird. Endlich

6to: Können Wir auch nicht zugeben, daß die Unterthanen geringer Verbrechen halber, als wegen etwo bezeigtem Ungehorsam, oder begangenem Uebersehen, und dergleichen nach Willkur der Beamten um Geld gestrafet werden sollen, ausgenommen jene Fälle, in welchen das Gesaß selbst eine Geldstrafe ausmißt, damit aber jedoch auch jene Verbrechen nicht ungeahndet bleiben, gestatten Wir, daß die Schuldige in Arrest genommen, denenselben nach Beschaffenheit und Schwere der That die Eisen angeschlagen, und die Thäter zur Herrschaftsarbeit angehalten, oder mit einer anderen dem Verbrechen angemessenen Leibstrafe belegt werden mögen.

Solchemnach befehlen Wir oben ernannt=Unsern sowohl geist= als weltlichen Obrigkeiten, wie auch all= jenen, welche in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Güter, Gülten, und Unterthanen besitzen, oder deren einige zu administriren haben, hiemit alles Ernsts, daß sie ob diesem Unserm höchsten Gesaß ohne Unterlaß festiglich halten, sonderlich aber die letzteren weder selbst darwider handeln, noch solches ihren angestellten Beamten zu thun gestatten sollen, massen widrigen Falls die gegen die Verordnung handelnde Herrschaften, oder Beamte nebst Vergütung des widerrechtlich Abgedrungenen noch besonders mit einer nahmhaften Geldstrafe, welche Unsre K. De. Regierung zu bestimmen haben wird, angesehen werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien
den 14ten Monatstag April, nach Christi unsers Herrn
und Seeligmachers Geburt im siebenzehnhundert und
siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Kanzler.

(L. S.)

**Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.**

Pereg. Adam v. Frentag.

Anton Johann Roscio.
